Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wie die andern Bundesräthe. So wie es jetzt ist, hat er eine ohne allen Vergleich wichtigere, muß aber auch unter ber Last ber Geschäfte beinahe erdrückt werden.

Die meisten bem eibg. Militär Departement burch bas Gesetz von 1850 überbundenen Funktionen könnten von einem Kriegsrath, ber nöthigen Falls für alle speziell technischen und administrativen Fragen besondere Kommissionen zu ernennen hätte, besorgt werden,

Ein Blick auf die bem Militar-Departement übertragenen Geschäfte wird uns dieses bestätigen. Nach Art. 115 hat es das eidg. Militarbepartement vorzuberathen*) und zu besorgen:

Die Organisation bes Wehrwesens überhaupt; bie Anordnung und Beaussichtigung des militärischen Unterrichts; die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden Pssichten und Leistungen, die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel, Anschaffung, Ausbewahrung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, Herstellung und Beaussichtigung der Vefestigungswerke, die Ueberwachung der topographischen Arbeizten, die Wahlvorschläge für den eidg. Stab, Aussertigung der Marschrouten für die ausgebotenen Truppen bis zum Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht von bem Bundeß= rath als Behörde aus.

Letzterer wird (nach Art. 106—114) übertragen: Leitung und Beaufsichtigung ber eibg. MilitärsOrganisation, Kenntniß vom Stande und ber Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitsmittel, Treffen der eibg. Wahlen, Anordnung für den MilitärsUnterricht, Entwurf der Reglemente, Durchsührung der MilitärsOrganisation, Vollzug der Bundesbeschlüsse für Aufstellung der Armee, Besorgung von Allem, was auf Ausgebot, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat; der Bunsdesrath übt die Rechte und Pflichten des Oberdessehlschabers aus, wenn kein solcher bestellt ist. Der Bundesrath entscheidet über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpsseung, Kequisition und Transportmittel und andere Leistungen.

Es find bieses etwas viele Verrichtungen und Aufgaben, die einer Behörde, welche nicht aus Militärs zu bestehen braucht, überbunden sind. Doch selbst wenn sie aus solchen bestehen murde, ware das Gesetz nicht angemessen.

Schon ber Umftand, baß Borichlag und Entsicheibung von ber nämlichen Behörbe ausgehen, ift zum minbeften sehr befrembenb.

Da das Gesetz (und auch die Bundesversassung) das Beiziehen von Sachverständigen vorsieht, so märe Errichtung eines Kriegsrathes von jeher gesetzlich ermöglicht und durch den militärischen Vorstheil dringend geboten gewesen.

Der Bundesrath, welchem das Militär-Departement übertragen ist, würde Namens der Militär-Kommission ober des Kriegsrathes dem Kriegsherrn reseriren und sich bei der Berathung betheiligen. Kriegsherr und Chef bes Willtar-Departements würden durch ben Kriegsrath in militärischen Dingen eine Unabhängigkeit erhalten, die nicht gering anzuschlagen sein dünfte. Sie würden mancher Rücksicht entbunden, die sie jetzt zu nehmen genothigt sind und die dem Militärwesen nicht gerade zum Bortheil gereicht.

(Fortschung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Prototoll

über bie unterm 21. Juli auf Veranlassung ber Militarbirektion bes Kantons Burich stattgehabten Conferenz einer Anzahl Berstreter ber Militarbehörben ber Osts und Mittelschweiz behufs Besprechung einiger Bunkte bes Entwurfes ber schweizerischen Militarorganisation, die speziell bas Verhältniß ber Kantone zum Bunde betreffen.

Anwesenb waren bie Berren :

Oberfilieutenant 3mhof, Militarbireftor bes Kantons Aargau; Byniftorf, " " Bern;

" Graf, " " Baselland; Commanbant Shuler, Präsident der Militarkommission des Kantons Glaras;

Rantoneoberft von Salie, Militarvorftant bee Rantone Grausbunben;

Dberftlieutenant Bell, Militarbirettor bes Rts. Lugern ;

Lanbammann Suter, ", " Schwyg; Regierungerath Badmann, ", " Schaffhausen;

" Seutschi, " " " Solothurn;

Braun, " " Thurgau.

Bom Ranton Burich waren anmefenb:

Der Militardirektor: herr Regierungsrath Oberft hertenstein und beffen Stellvertreter: herr Regierungsrath Balber, welch' Lepterem einstimmig bas Profibium ber Versammlung übertragen wurde.

Die Bersammlung beschließt, ber betreffenben Kommission ber eibgenössischen Rathe folgende Meinungsaußerung über bie fraglichen Buntte bes in Behandlung liegenden Entwurfes tund werben zu lassen.

I. Wehrpflicht. Art. 2. litt. b.

Außer ben Beamten ber eibgenöffischen und kantonalen Zeughäufer sollen auch bie Beamten ber kantonalen Kommissartate während ber Dauer ihres Amtes ven ber Wehrpflicht enthoben werben, weil dieselben in ber Folge nicht entbehrlich werben, sonbern ein an sich ausgebehnteres Arbeitsselb erhalten.

Art. 2. litt. f.

Es follten hier nur blejenigen Angestellten ber Eisenbahnunter nehmungen zu verstehen sein, welche mit firem Gehalt angestellt find, um bas Bestreben nach zu großer Ausbehnung ber Dienstbefreiung Seitens ter Eisenbahngesellschaften zu verhuten.

Die Kantone sollten bagu berechtigt fein, ihre militarischen Organe, wie Begirfelemmanbanten, Settionedefe ze., wenn nicht gang frei vom effictiven Dienft zu machen, toch in bie Lant, wehr zu versehen.

II. Abtheilungen und Baffengattungen bes Bunbesheeres. Art. 10.

Die Limitirung ber Miligtlaffen genau nach ben Jahrgangen je ju zwölf, erscheint, wenn auf tompleten Beftand ber taktischen Einheiten burchgehend gehalten werben soll, nicht ausführbar und wurbe baher ber Ausführung bes Lemma 1 bes Art. 21 entgegenstehen, ba sich bei ben frateren Jahrgangen immer mehr Albgange zeigen, als bei ben früheren.

III. Retrutirung. Bu Art. 15.

Die nur vorübergehend in ben Kantonen Anwesenden sollten nicht ba zum Dienst verhalten werden, wo sie sich beim Antritt ihres 20. Altersjahres momentan besinden, sondern im heimathstanton, beziehungsweise am Wohnorte ihrer Eltern ihre Milltarpsicht erfüllen, indem baburch zahllose Mutationen vermieden wurden.

^{*)} Dit wem vorzuberathen, ift nicht gefagt.

Ebenfo mare ce munichbar, bag alle julaffigen Berfepungen erft gegen Jahresichluß vorgenommen und alle Dienftpflichtigen, bie im Laufe eines Jahres ihr Domigil wechfeln, gehalten werben, an bem Dienft ihrer bisherigen Corps theilgu= nehmen.

Gine berartige Bestimmung murbe bem Berumvagiren gum Bwede bes Dienstentzuges wenigstens guten Theils ben Riegel fchieben.

art. 16.

Die Mannichaft follte in ber Regel nicht im Refrutenjahre noch jur Beftehung eines Bieberholungsfurfes angehalten merben, um ju vermeiben, bag baburch ungleiche Behandlung ber Mannichaft eintritt, ba ber Refrutenunterricht nicht immer vor ben Bieberholungefure bes betreffenben Jahres fallt und baburch bie Möglichfeit gegeben wurbe, mit ben gleichen Roften bie Aus: juger bes 9. Dienftjahres zu ben Bieberholungefurfen beiguziehen.

Ausgenommen burfte werben tie Mannichaft, welche zu Unteroffizieren ausersehen ift ober beren Corps Truppengusammenguge mitgumachen haben.

Die Berfetjung gur Landwehr (Art. 17) follte auf Ende bes Jahres verlegt werben.

Urt. 28.

Bon ben vom Dienft befreiten Gifenbahnangestellten bilbet ein Theil die fog. Gifenbahntompagnie, es fehlt aber eine pra= gife Bestimmung barüber, wer bie Auswahl ber Bugutheilenben vornehme. Unter allen Umftanden muß auch ten Kantonen von allen fie betreffenden Mutationen bei bem Gifenbahnpersonal ber Rontrollführung wegen Renntniß gegeben werden.

IX. Betleibung und Ausruftung ber Truppen: förper. Art. 143.

Bir fegen voraus, bag einerfeits das fammtliche Rriegs: material inclus. Betielbung und Ausruftung ber Mannichaft bei Intrafttreten ber neuen Organisation vom Bunbe verifigirt unb Intessiteten der neuen Organization vom Bunde verinztet und erst nach vollständiger Completirung anerkannt wird, anderseits daß alle nachher neu zur Armee Tretenden in gleicher Weise einer Prüsung unterliegen. Bon ersterem Zeitpunkt an ist die Berwendung von Mannschaft und Material den Kantonen entzgeen, sie sind auch deshald nicht in der Lage, Vernachlässigungen in vorausgesetzter Weise entgegenzutreten.

Nach Art. 146 soll zu dem Entscholt an die Contone

Ausruftung auch berjenige fur ben Unterhalt an bie Rantone ausgerichtet werben. Diese Bestimmung konnte nun aber bagu führen, daß bie Rantone, die folche Leute, welche das Domigil wechseln, einkleiben, fur bas entschabigt werben, mas fur fie andere leiften muffen.

Endlich erlauben wir uns barauf aufmertfam ju machen, baß eine große Bahl ber Leute, jedenfalls über 10 Broz., in ber 2. Balfte ihrer Dienstjahre erft gur Instruction fommen (eine nicht geringe Bahl erft nach gurudgelegtem 40 Alterejahre); von biefen murbe bie Neuausruftung allerdings nicht verschmaht werben, wenn aber ftatt biefer bie in § 160 befprochenen Depofiten ihre Berwendung fanden, tonnten baburch mefentliche Er: sparniffe erzielt werden, ohne daß fich die betreffende Mannichaft betlagen fonnte.

Mrt. 147.

Ge fteht berfelbe in theilweifem Biberfpruch mit bem Art. 152, welch' letterer begigalb mobifigitt und bie in Aussicht ge-nommene Pflicht ber Kantone bezüglich bes Unterhaltes ber Befleibung und Ausruftung mehr auf ben Inhaber abgelaben werben follte. (vide Art. 161.)

art. 148.

Bei ber unentgeltlichen Ausruftung ber Armee burfen felbfi-verstandlich auch bie Ausgaben für Grabauszelchnungen ber Cabres, sowie alle Beranberungen burch Berfebung, Beforberung (Berittenmachung ber boberen Artillerie-Unteroffiziere in= clufive Traincorporale 2c.) nicht ben Truppen zugemuthet wer-ben. Es fehlt jedoch eine Bestimmung über ben Ersas biefer Kosten, sowie aller berjenigen, die durch später nöthige Beränderungen an dem vorhandenen Material entstehen

art. 149.

In ber hier vorgesehenen Berordnung betreffend die an Offiziere auszurichtenbe Entschädigung follte, wie in Art. 147 gegenüber ber Mannicaft, grunbidblich eine weitere Vergutung nach einer gewiffen Angahl Dienftjahre in Aussicht gestellt werben.

Art. 155.

Erfahrungsgemäß gibt es überall eine erhebliche Anzahl Dienstpflichtiger, benen von ihrer Ausruftung, - wenn fie nicht gu Grunde geben foll - gar nichts anvertraut werben barf. Es ware beghalb eine Erweiterung biefes Artifels mit Bezug auf bie Befammtaueruftung völlig am Plage.

art. 156.

Die Unterhaltung ber beponirten Baffen in ben fantonalen Beughaufern foll ben Kantonen burch bie Giogenoffenschaft vergutet merten.

21 rt. 160.

Ueber bie Bermenbung biefer Ruderftattungen ift etwas Boff= tives nicht gefagt und beghalb möglich, im Ginne ber oben gemachten Unregung vorzugeben. Immerhin glauben wir barauf hinweisen zu follen, daß berartige Borrathe fich nur wenige Jahre ohne Mottenbeschäbigungen erhalten laffen, jedenfalls nur bann, wenn biefelben mehrmale im Jahre burchgefehen werben. Die hieraus entstehenren Roften find nicht unerheblich und wohl faum ben Rantonen zuzumuthen, wenn über biejes Material fpater wieber verfügt werben wollte.

In Kantonen, die verschiedenen Divifionebegirten zugetheilt werben sollten, wird biefes jedenfalls zu erheblichen Reubauten führen, ja felbft in allen anderen wird biefe Repartition größere Raume erheischen, obicon es von zweifeihaftem Werthe fein burfie, Fuhrwerke, Pferbegeschirre und andere Corpsaustuftungen in projektirter Beise zusammenzustellen, wenn man überbieß in Betracht giebt, baß g. B. Pferdegeschitre nicht gum Boraus befilmmten Corps, wie Infanteriebatallonen ze. zugethetlt werden tonnen, well fie ben Bferben angepaßt fein muffen. 3m Betteren muffen burch ben Gebrauch ber Corpsaus-

ruftungen, namentlich bes Artillerie-Materials, bei ben jahrlichen Uebungen Reinigungen und Bleberinftanbstellungen eintreten. Für biefe Kosten, sowie fur ben gewohnten Unterhalt ber Borrathe mahrend bes Jahres in ben Beughaufern sollte ber Bund bie Rantone entschädigen.

21 r t. 173.

Die fur Dienstzwede nothige Munition follte jeweilen aus ben Borrathen ber Rantone genommen und burch jungere auf Rechnung bes Bunbes wieber ergangt werben.

21 rt. 177.

Es ericheinen bie in Aussicht genommenen Inspectionen burch alle möglichen Korpetommanbanten als zu breit angelegt, toft-fpielig und namentlich in den Fällen nicht zweitentsprechend, in welchen bem betreffenden Ofsigler zugemuthet wird, gleichzeitig über Material, wie Wassen, Fuhrwerke, Munition, Arzitisten eine Untersuchung zu führen, worüber ihm ein richtiges Urtheil nicht immer zukommen wird. Die Conferenz halt bafür, daß bie Inspetitonen von Fach Dffizieren vorgenommen werben sollen, welche ber Sache volltommen gewachsen find, bag aber bas Militarbepartement berechtigt fein foll, mehr zu inftructivem Bwede abwechselnb bie Rorpstommanbanten jenen Offigieren

XI. Pferbeftellung. Art. 189.

Gine Berfchmeljung biefes Artifels mit Art. 181 ichiene an-gezeigt. Gine burch bas Berwallungsreglement zu bestimmenbe gleichmaßtige Entigsdbigung — wobet auch auf eine Bergutung für Be fam mit ung in ben ganz greßen Kantonen Rückficht zu nehmen ware — ist für ben Feldbienst gerecht und burch führbar, nicht aber sur Beschäftung ber einzumlethenben Pferbe für ben Instructionsblenft. Für biese finb bie Schwierigkeiten in ben einzelnen Kantonen fehr verschieben und es mare beghalb wohl am Blage, bie Festsegung biefer Entschätigung bem Millstärbepartement jum Zwede ber Berudfichtigung ber örtlichen Berhaltniffe ju überlaffen.

B. Cavallerie-Bferbe. Art. 190.

Bieber mußten in ben Kantonen bie Cavallerie = Pferbe fur Erompeter, Frater und Arbeiter auf Rechnung bes Staates geftellt werben. Diefes wirb auch in Bufunft nicht anbere gu regeln fein und es foute bie Borlage in biefer Beife ergangt und bie Genannten — wenn möglich — mit Regtepferben beritten gemacht werben.

XV. Aufgebot. Art. 229 und 230.

Ge icheint ber Verfammlung ein Dienftbuch ju genugen b. h. ein Dienstbuch, in bem fowohl : a. bie Dienftleiftung ber jum perfonlichen Militarbienfte Ber-

pflichteten, ale b. die Erfahleistung ber vom Dienfte Befreiten notirt werben fonnte,

bieß um so mehr, als bie Dienst: und Ersahleistung bei einem

Pflichtigen wechseln fann. Die Berfammlung erlaubt fich jum Schluffe, bei ben vorberathenden Kommissionen folgende Anregung zu machen: Es möchten an passendem Orte (I. Wehrpsticht) Bestimmungen betreffend das Berhalten gegenüber Denjenigen, welche aus wirtslich vorhandenen oder angeblich religiösen oder anderen Bedenken fich weigern, Militarbienft gu thun, aufgenommen werben, ba bie

Bahl berfelben jett ichon erheblich ift und mohl eher machfen als abnehmen burfte.

Burich ben 21. Juli 1874.

Mit volltommener Bochachtung!

Der Brafibent der Confereng: R. 28 alber, Reg. Hath. Der Sefretar : Begmanr.

Regulativ

für bie Schiederichter beim Truppengufammengug ber IX. Divifion im August und September 1874.

I. Die Ginsetjung von Schieberichtern neben ben Comman-

birenben hat jum 3med: 1. Genauere Uebermachung ber Truppen ale bies befonbers in bebedtem und gebirgigem Terrain ben Divifions=

und Brigabetommanbanten möglich ift in Begiebung auf : Ginhaltung ber allgemein ale richtig anerkannten taktifchen Regeln fowie ber reglementarifden Formationen und Commanbo's.

Ginhaltung ber fpeziellen vom Divifionsfommanbanten fur ten Teuppenzusammengug gegebenen tatischen Borschriften 3. B. uber bestimmte Formationen beim Angriff und die Berthetbigung, uber Ginhalten von Diftanzen, uber Beginn und Art ber Feuer, über Befegung von Dertlichfeiten u. f. m.

Ginhaltung ber von Divifionetommanbo's erlaffenen fpeziellen Borfchriften jur Berhutung von unnothigen Schaben an Rul-turen und Gebauben, in bem Ginne, baß als ungangbar begeichnete Gulturen nicht benütt und ale unhaltbar angegebene

Dertlichkeiten nicht befest werben follen.

2. Ginen Enticheib ju treffen über bie jeweilige Befechtolage bei einer Befechte. Erifie, inbem bie Starteverhaltniffe fowie bas Terrain nicht immer ber Art maggebend find, um jeweilen bem Ginen Sieg, bem Antern Rudjug vorzufdreiben, bie beiberseitigen Commandanten baber bie Gachlage verschieden auffaffen und beurtheilen konnen, tie im Rriege ents fcheibenben Fafioren aber bei Friedendzeiten meg allen. Es muß aber bennoch ein Entichelb getroffen werben und hiezu eignet fich am beften ein unparteiticher und competenter Offizier. Geine Miffion ift ferner bei bicfer Gelegenheit babin zu wirken, baß:

a) wenn ber Angriff einer Stellung ale gelungen betrachtet wird, eine Baufe eintritt, damit der Rudzug in Ordnung state-findet und unter Beebachtung der tatischen Regeln, worauf erst ber Sieger die Stellung besetzt und die Berfolgung anordnet. b. Keine Animosität bei den Truppen entstehe, daß sich kein

Wefühl ber Kranfung ober Ueberhebung bilbe, baß eine gute Stellung weder ju raich ober ju unversichtig gestürmt ober ju ichnell verlaffen werbe, baß im Allgemeinen ben Truppen Beit und Gelegenheit gegeben werbe, die Manover zu begreifen und fich eine richtige Bbee von ten Gefechteverhältniffen zu bilben, daß endlich biefelben nicht unnothig herumgehest und hiedurch übermubet werben. Ge liegt im Zwed biefer Truppenubungen und wird vom Divifionscommantanten nachtrudlich betont: bag mit Ordnung und Ruhe, mit gegenseitiger Unterftupung aller Waffen, unter ftritter Ginhaltung ber tattifden Regeln und reglementarifchen Formationen manovrirt werbe, bamit bie Offi= giere lernen, ihre Mannschaft ficher, vorsichtig und mit richtiger Terrainbenugung zu führen, lettere hinwieder ben 3med ber

Uebungen erfassen und auf beiben Seiten gute Kameraben bleiben. Die Berlugungen ber Schieberichter werben in ber Regel mehr bie Commanbanten ber taftischen Einheiten, Bataillone, Compagnien, Batterien u. f. w. ober beren Unterabtheilungen

betreffen, als bie Brigabecommanbos. II. Die Bahl ber Schieberichter wird nach ben Gefechteverhaltniffen und ber Ausbehnung und ber Ueberfichtlichkeit bes Manovrirfelbes bemeffen werben. In gewöhnlichen Berhaltniffen werben zwei genugen und beghalb jeweilen nach Bebarf bem ftebenben Schieberichter ein ober zwei ber ben Brigaben gugetheilten Oberfilieutenants beigegeben werben. - Diefe Offiziere werden gum Borans fur die Funktion bezeichnet und tragen an biefem Lage bie Auszeichnung ber Schieberichter.

Der Commandant ber Divifion ift überall ba, wo er fich befindet, als bberfter Schieberichter zu betrachten, er wird jeboch in ber Regel mahrend ber Manover weber birefte in die Leitung u. f. w. ber taftifden Ginheiten b. h. Unterabtheilungen ber Brigaben eingreifen, noch Abanberungen ber ichiebericherlichen Entichelbe treffen. In feiner Abmefenheit enticheiben bie Enticheibe treffen. Schieberichter und vertreten beim Rapport ihre Berfugungen, welchen immer Folge geleiftet werben muß.

III. Die Competeng ber Schieberichter besteht in Erstheilung von Befehlen, entweber perfonlich ober burch Bermitts lung ihrer Abjutanten; Strafen follen fie in ber Regel nicht aussprechen, sonbern wenn erforberlich bem Brigabes ober bem Divifionetommanbo Anzeige machen; ebenfo follen fie auch nicht ale Rathgeber auftreten. Ihre Befehle tonnen Bezug haben auf :

1. Ginhaltung ber sub. I. 1. erwähnten fpeziellen Borichriften betreffend Tattit und Lanbichaben.

2. Siftirung eines Angriffe megen ungenugenber Ginleitung burch Feuer ber Artillerie ober Infanterie, unrichtiger Formation, ju geringer Starte, ju rafdem, ju ungebedtem Borruden u. f. w. ober Unordnung ber Bieberholung eines Sturmangriffes wegen ftartem Terrain und guter, gunftiger Bertheibigung, Berhindes

rung von übermaßig ausgebeinten Rianfenangriffen ic. 3. Befferce refp. mangelhaftes Bufammenwirfen von verichtebenen Baffen 3. B. ju fruhes Abfahren ber Artilleile ober Schublofigfeit beifelben u. f. w.

4. Beftimmung, ob eine ale gerftort marfirte Brude ober ale unpaffirbar bezeichnetes Defilee ober verhauene Lanbstragen nach Mahricheinlichkeiteberechnung in Betreff von Beit, Krafte und Derilichkeit als unpassirbar anzuerkennen sei und für wie lange.
5. Außergefechtsehung von taktischen Ginheiten ober Unter-

Unterabtheilungen berfelben, wegen zu unvorfichtigem ober fchlecht eingeleitetem Angriff, mangelhafter Berthelbigung, ju langem, ju ungebedtem Berweilen im wirkfamen feindlichen Feuer u. f. w. Dicfe Außergefechtsehung tann fur 1/2 Stunde und langer b. h. bis zur Beenbigung ber Tagesmanover ausgesprochen werben, Auger Gefecht gesehte Eruppen werben fur bie von ben Schieberichtern bestimmte Beit in Referve gestellt, b. h. ine 2. ober 3. Ereffen.

6. Siftirung bes Gefechtes beiber Theile bei einer Gefechts-trifis an einer bestimmten Dertlichkeit fur 1 Biertelftunbe. Der Entscheib, ob ber Sturm als gelungen ju betrachten ober gu wiederholen fet, muß fofort ben beibfettigen Commandanten mitgetheilt werben. Die betreffenben Abtheilungen ruben fofort, Infanterie nimmt Bewehr beim Rug, Ravallerie halt, Artillerie ftellt Feuer ein, nach circa 10 Minuten beginnt die Abtheilung, gegen welche ber Entichetb bes Schieberichtere ausgefallen, ben Rudjug, ungefahr 10 Minuten fpater ordnet ber Begner bie entfprechenben Dagregeln an.

Befehle und Signale, welche fich gleichzeitig auf die gange Divifion ober auf beibe ber tampfenben Barteien beziehen, burfen nur vom Divifionetemmanbo ausgehen, basfelbe behalt fich vor, burch bie Brigatefignale allgemeine Gefechtspaufen, Bieberbe-

ginn und Beendigung ter Manover anzuorbnen.

Allgemeine Bestimmung. Die Schieberichter ents fcheicen in allen biefen Fallen nur nach Maggabe ter wirtlich vorhandenen Gefechtelage ohne Rudficht fur ben Gang bes Manovers überhaupt. Dem Divifionefommandanten ficht es allein zu, ben Rudzug ber einen refp. bas Borbringen ber anbern Bartet gu befehlen.

IV. In Betreff ber Ausführung biefer Befehle gelten folgenbe

Bestimmungen :

Die Schiederichter und ber Abjutant tragen Dienftaugug und Rappi, ale befonderes Rennzeichen eine weiße Urmbinde um ben rechten Dberarm.

Dieselben haben überall freien ungehinderten Durchpaß, follen aber außer bem Divifionar und bem Stabschef Riemanden irgend welche Austunft über Stellung, Starte u. f. w. ber beiberfeitigen Abtheilungen geben.

In ber Regel wird benfelben ber Divifionetommanbant bie

Begend bezeichnen, wohin fie fich gu begeben haben.

Den Befehlen ber Schiederichter ift unbedingt und fofort Folge ju leiften. Sie find verpflichtet, bie geborige Bollgichung berfelben ju übermachen. Einwendungen gegen ihre Berfugungen tonnen burch Bermittlung ber betreffenben Brigabecommanbanten bei ber jeweiligen am Schluß bes Manovers abzuhaltenden Rritit vorgebracht werben.

Die Entscheibe ber Schleterichter tonnen entweder ben betreffenben Brigabecommanbo's, infofern fie an Ort und Stelle anwesend find, ober bireft ben Corpse und Abtheilungscommanbanten mitgeiheilt werben; fie follen von ben Schieberichtern fofort notirt und wenn bireft an bie Abtheilungechefe gerichtet, von biesen sobalb ale möglich ihren Brigabecommantanten gemelbet werben; wichtigere Entschiebe haben bie Schieberichter fofort bem Divifionscommanto gu melben.

Bei ber Kritif (Befprechung) ift bem Divisionscommando ber fummarische (mit Bleiftift geschrieben) und bis zum Abendrapport ber aussuhrliche Bericht nach Formular A und B eingureichen. Beber Schieberichter erhalt hiefur bie entsprechenbe Angahl ge-

trudter Formulare.

Die Abjutanten ober Orbonnangoffiziere ber Schieberichter haben felbftftanbig teine Befchle gu ertheilen ober Entfcheite gu treffen, fondern nur tie Befehle ber Schieberichter ober thre Melbungen an die betreffenden Commando's zu überbringen und ohne Bergug zu ihrem Chef gurudzutehren. Falls es ber ber treffende Corpecommandant verlangt, follen fie ben überbrachten Befehl bemfelben in fein Rotigbuch mit möglichfter Rurge einschreiben und unterzeichnen.

Bafel, August 1874.

Der Rommandant ber IX. Division. Benri Bieland, eibg. Dberft.